

BE_ZIVILSTRAF SK 2022 366 vom 10. August 2022

BE Obergericht, 2022-08-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2022_366

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 366 du 10 août 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2022 366 del 10 agosto 2022

Regeste

Revisionsgesuch | Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland

Erwägungen

E. 1

Mit Strafbefehl vom 14. März 2019 wurde A. _____ (nachfolgend: Gesuchsteller) durch die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) des Landfriedensbruchs, begangen am 7. April 2018, ca. 15:50 bis 17:30 Uhr, in der Berner Innenstadt, im Rahmen der unbewilligten Demonstration «AFRIN VERTEIDIGEN», schuldig erklärt (Verfahren BM 18 43639). Der Gesuchsteller wurde mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je CHF 60.00, ausmachend total CHF 2'400.00, bestraft, wobei deren Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben wurde. Zudem wurde ihm eine Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 600.00 auferlegt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse wurde auf 10 Tage festgesetzt und es wurden ihm Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 500.00 auferlegt. Gegen diesen Strafbefehl erhob der Gesuchsteller am 26. März 2019 Einsprache. Mit Eingabe vom 28. Mai 2019 zeigte Rechtsanwältin B. _____ ihre Mandatierung durch den Gesuchsteller an. Nachdem die Staatsanwaltschaft den Gesuchsteller am 3. Juni 2019 in Anwesenheit seiner Verteidigerin einvernahm, hielt sie am Strafbefehl fest und überwies die Akten zur Durchführung des Hauptverfahrens an das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend Regionalgericht). Mit Schreiben vom 3. Oktober 2019 an das Regionalgericht teilte Rechtsanwältin B. _____ namens und im Auftrag des Gesuchstellers mit, dass die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 14. März 2019 zurückgezogen werde. Infolge dieses Rückzugs der Einsprache erwuchs der Strafbefehl in Rechtskraft (vgl. edierte Akten BM 18 43639).

E. 2

An dieser Demonstration nahmen unter anderem auch die Teilnehmerin 1 und die Teilnehmerin 2 teil, welche ebenfalls durch die Staatsanwaltschaft mit Strafbefehlen vom 29. März 2019 (BM 18 43668 [Teilnehmerin 1]) bzw. 28. März 2019 (BM 18 43675 [Teilnehmerin 2]) des Landfriedensbruchs, begangen am 7. April 2018, ca. 15:50 bis 17:30 Uhr, in der Berner Innenstadt, im Rahmen der unbewilligten Demonstration «AFRIN VERTEIDIGEN», schuldig erklärt wurden. Allen drei Strafbefehlen BM 18 43639 (Gesuchsteller), BM 18 43668 (Teilnehmerin 1) und BM 18 43675 (Teilnehmerin 2) liegt ein identischer Anklagesachverhalt zugrunde. Allein die Teilnehmerin 1 erhob Einsprache gegen den Strafbefehl bzw. hielt an ihrer fristgerechten Einsprache gegen den Strafbefehl fest, worauf sie am 3. September 2020 durch das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht) vom Vorwurf des angeblich am 7. April 2018 begangenen Landfriedensbruchs freigesprochen wurde (vgl. PEN 19 547). Dieses Urteil ist in Bezug

auf den Freispruch des Landfriedensbruchs in Rechtskraft erwachsen (PEN 19 547, Verfügung der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 8. Januar 2021 [SK 20 448]).

E. 3

Verfügung vom 9. April 2021 nicht auf den Antrag eintrat. Mit Beschluss vom 8. September 2021 hiess die Beschwerdekammer die Beschwerde gut und leitete das Gesuch vom 31. März 2021 als sinngemässes Revisionsgesuch an die Strafkammern des Obergerichts des Kantons Bern weiter. Das Obergericht hiess im Verfahren SK 21 397 am 21. Januar 2022 das Revisionsgesuch gegen den Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2019 (BM 18 43675) gut, hob den Strafbefehl in Anwendung von Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO auf und sprach die Teilnehmerin 2 mangels Vorliegens einer friedensbedrohlichen Grundstimmung von der Anschuldigung des Landfriedensbruchs frei (Ziff. 13 und Ziff. 16 in fine). Dieses Urteil (abrufbar unter:

<https://www.zsg-entscheide.apps.be.ch/tribunapublikation/>; Dossier-nummer: SK 2021 397) ist in Rechtskraft erwachsen.

E. 4

Unter anderem gestützt auf dieses Urteil beantragte der Gesuchsteller, vertreten durch Rechtsanwältin B. _____, mit Revisionsgesuch vom 8. Juni 2022 sinngemäss, der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 14. März 2019 im Verfahren BM 18 43639 sei aufzuheben, er sei freizusprechen und die ihm im Verfahren BM 18 43639 auferlegte Verbindungsbusse in der Höhe von CHF 600.00 sowie die auferlegten Gebühren in der Höhe von CHF 500.00, insgesamt ausmachend CHF 1'100.00, seien ihm unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zurückzuerstat- ten (pag. 1 ff.). Angerufen wird der Revisionsgrund nach Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO.

E. 5

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Obergerichts vom 14. April 2022 (pag. 25 ff.) verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft mit Schreiben vom 19. April 2022 auf eine Stellungnahme bezüglich der sachverhaltmässig gleich gelagerten Fälle, bei denen es ausschliesslich zu Verurteilungen wegen Landfriedensbruchs betreffend die Demonstration «AFRIN VERTEIDIGEN» vom 7. April 2018 gekommen ist (pag. 29). II. Eintretensfrage

E. 6

Revisionsgesuche gestützt auf Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO sind innert 90 Tagen ab Kenntnisnahme des betreffenden Entscheids zu stellen (Art. 411 Abs. 2 StPO). Sie sind schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsgründe sind zu bezeichnen und zu belegen (Art. 411 Abs. 1 StPO).

E. 7

Als verurteilte Person ist der Gesuchsteller durch den fraglichen Strafbefehl be- schwert und somit zur Gesuchstellung legitimiert. Der Strafbefehl ist rechtskräftig und damit zulässiges Anfechtungsobjekt. Der Gesuchsteller beruft sich fristgerecht auf den Revisionsgrund gemäss Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO. Die Strafkammern des Obergerichts sind als Berufungsinstanz zur Behandlung des Revisionsgesuchs zuständig (Art. 21 Abs. 1 Bst. b StPO). Auf das Gesuch ist daher einzutreten. III. Beweisergänzungen

E. 8

Der Gesuchsteller beantragte mit Revisionsgesuch vom 8. Juni 2022 die Edition weiterer Straftaten (pag. 5). Vorliegend erachtet die Kammer die vorhandene Be-

4 weisgrundlage als ausreichend, um die sich stellenden Rechtsfragen beurteilen zu können. Eine weitere Beweisergänzung erübrigt sich daher, weshalb der Antrag auf Edition weiterer Akten abgewiesen wird. IV. Materielles

E. 9

Rechtliches

E. 9.1

Wer durch einen rechtskräftigen Strafbefehl beschwert ist, kann nach Art. 410 Abs. 1 StPO unter anderem die Revision verlangen, wenn der Entscheid mit einem späteren Straftentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht (Bst. b).

E. 9.2

Steht ein Strafbefehl mit einem späteren Straftentscheid in unverträglichem Widerspruch, wird der Revisionsgrund nach Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO angerufen. Diese Bestimmung schafft einen absoluten Revisionsgrund, dessen Vorliegen unabhängig von den denkbaren Rückwirkungen auf das Strafturteil zu einer Revision führt. Bei Vorliegen eines unverträglichen Widerspruchs wird der frühere Entscheid somit ohne Prüfung der materiellen Richtigkeit aufgehoben (FINGERHUTH, in: Kommentar zur Schweizerischen Straftprozessordnung StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, N 63 zu Art. 410 StPO; HEER, in: Basler Kommentar Schweizerische Straftprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 88 zu Art. 410 StPO; OBERHOLZER, Grundzüge des Straftprozessrechts, 4. Auflage, Bern 2020, N 2173; SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Straftprozessrechts, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, N 15 zu Art. 410 StPO).

E. 9.3

Nicht jeder Widerspruch zwischen zwei Strafturteilen stellt einen unverträglichen Widerspruch i.S.v. Art. 410 Abs. 1 Bst. b StPO dar. Ein Widerspruch in der Rechtsanwendung oder eine nachträgliche Änderung der Rechtsprechung ist nicht revisionsbegründend (Urteil des Bundesgerichts 6B_932/2019 vom 5. Mai 2020 E. 2.3.1 mit Hinweisen auf Lehre, Rechtsprechung und Materialien, u.a. auf die Botschaft zur Vereinheitlichung des Straftprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1320 Ziff. 2.9.4). Erforderlich ist ein Widerspruch in tatsächlicher Hinsicht. Ein solcher liegt vor, wenn die Anklage in beiden Entscheiden den gleichen Lebenssachverhalt umfasst und dieser im späteren Entscheid als nicht nachweisbar angesehen wird, während er im früheren Entscheid als erstellt erachtet wurde (OBERHOLZER, a.a.O., N 2173 mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_980/2015 vom

E. 13

Beim vorliegenden Verfahrensausgang trägt der Kanton Bern die Kosten des Revisionsverfahrens, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 800.00 (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

E. 14

Wird eine beschuldigte Person im Rahmen eines Revisionsverfahrens freigesprochen, so werden ihr die zu viel bezahlten Bussen oder Geldstrafen zurückerstattet (Art. 415 Abs. 2 Satz 1 StPO). Teil der zu ersetzenden Aufwendungen sind zudem die Rückerstattung der im früheren Verfahren getragenen Verfahrenskosten (vgl. Art. 428 Abs. 5 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N 17 zu Art. 436 StPO). Ausserdem hat die obsiegende Partei Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Revisionsverfahren und im früheren Verfahren (Art. 415 Abs. 2 i.V.m. Art. 436 Abs. 4 StPO). Die Artikel 429 – 434 StPO kommen im Revisionsverfahren sinngemäss zur Anwendung, wobei Art. 429 Abs. 1 Bst. b StPO konkretisiert, dass die obsiegende Partei Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte hat (WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N 17 zu Art. 436 StPO). Dies bedeutet, dass sich sowohl der Beizug einer Verteidigung als auch der von dieser betriebene Aufwand als angemessen darstellen müssen. Gemäss Botschaft ist eine solche Angemes-

senheit hinsichtlich des Beizugs einer Verteidigung dann gegeben, wenn die beschuldigte Person aufgrund der Schwere des Tatvorwurfs und des Grades der Komplexität des Sachverhalts sowie nach den persönlichen Verhältnissen objektiv begründeten Anlass hatte, einen Anwalt beizuziehen (BGE 138 IV 197 E. 2.3.4 f.; WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N 13 zu Art. 429 StPO). Überdies sind nach Art. 429 Abs. 1 Bst. c StPO zu entschädigen besonders schwere Verletzungen der persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Dabei führt nicht erst die vom Zwangsmassnahmengericht angeordnete Untersuchungs- oder Sicherheitshaft zu einem Entschädigungsanspruch, sondern jeder nicht geringfügige Freiheitsentzug im Strafverfahren (vgl. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO; OBERHOLZER, a.a.O., N 2334). Eine Anhaltung, gefolgt von einer Festnahme, die sich auf eine Gesamtdauer von mehr als drei Stunden erstreckt, stellt einen Eingriff in die Freiheit dar, der zu einer Entschädigung Anlass geben kann. Nicht zu berücksichtigen ist die Dauer einer allfälligen formellen Befragung im Verlaufe dieser Stunden (BGE 143 IV 339 E. 3.2 S. 344 mit Hinweis).

E. 15

Entsprechend sind dem Gesuchsteller die ihm mit Strafbefehl vom 14. März 2019 auferlegten Gebühren von CHF 500.00 und die Verbindungsbusse von CHF 600.00 durch die Staatsanwaltschaft zurückzuerstatten, soweit diese bereits bezahlt worden sind. Zusätzlich ist dem Gesuchsteller für das Verfahren BM 18 43639 aufgrund der polizeilichen Anhaltung vom 7. April 2018, ca. 18:30 Uhr, bis 8. April 2018, um 02:15 Uhr (vgl. Deliktsblatt S. 2 f. der edierten Akten BM 18 43639) sowie aufgrund der Teilnahme an der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 3. Juni 2019, von 14:00 bis 15:15 Uhr, eine Entschädigung in der Höhe von total CHF 150.00 auszurichten. Überdies hat der Gesuchsteller Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für seine Aufwendungen im früheren Verfahren, weshalb ihm für das Verfahren BM 18 43639 – wie mit Revisionsgesuch vom 8. Juni 2022 (pag. 13) gestützt auf die von Rechtsanwältin B._____ an den Gesuchsteller adressierte Rechnung vom 20. September 2019 beantragt – eine Entschädigung von insgesamt CHF 900.00 (inkl. MWST und Auslagen) ausgerichtet wird. Eine Komplexität des Strafverfahrens, welcher nur durch eine Rechtsvertretung begegnet werden könnte, stellte sich hingegen in keinem Zeitpunkt des vorliegenden Verfahrens. Zumal über die Gutheissung entsprechender Revisionsgesuche bereits in den

Medien berichtet wurde und Vorlagen im Internet abrufbar waren. Demzufolge erweist sich der Beizug von Rechtsanwältin B. _____ für das vorliegende Revisionsverfahren unbegründet und ist folglich nicht zu entschädigen.

10 VI. Dispositiv Die 2. Strafkammer erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.